

Eckpunkte-Papier der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Ablauf der Ausschreibung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel

1. Allgemeines

- 1.1. Das Eckpunkte-Papier regelt die Verfahrensschritte zur Erstellung des Vorschlags über die Verwendung des Qualitätssicherungsmittelanteils nach § 1 Absatz 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) durch die Verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- 1.2. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM - studentisches Vorschlagsrecht).
- 1.3. Die Höhe der zu vergebenden Mittel beträgt 11,764% der der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch das Land Baden-Württemberg bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel (QSM). Im Haushaltsjahr 2016 waren dies 200.600 EUR (insgesamt 1.704.800 EUR). Diese Summen können von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr abweichen, da die Summe abhängig von der Anzahl der Studierenden ist.

2. Verantwortlichkeiten

- 2.1 Das Studierendenparlament (StuPa) wählt im Vorjahr eines jeden Haushaltsjahres, einen Vergabeausschuss bestehend aus einer geeigneten Anzahl von Personen die durch Mehrheitswahl bestimmt werden. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Ausschreibung der Mittel zu koordinieren, die Eingehenden Vorschläge (dezentral) zu sammeln, die zentralen Anträge zu prüfen und diese anschließend dem StuPa vorzulegen.
- 2.2 Über die Vorschläge ist im StuPa gemäß §9 der Organisationssatzung (OS) zu beschließen.
- 2.3 Die/Der Vorsitzende des Studierendenparlaments übergibt den Vorschlag bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Bezugszeitraums an die zuständigen Stellen des Rektorats.
- 2.4 Entsprechend Ziffer 4.2 VwV QSM entscheidet das Rektorat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang über den Vorschlag der Studierendenschaft. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend.
- 2.5 Der Vergabeausschuss ist verantwortlich für die Bekanntmachung.

3. Ausschreibung

- 3.1 Die Mittel werden bis zum 15. August des Vorjahres des Bezugszeitraumes ausgeschrieben.
- 3.2 Ein Teil der Mittel wird zentral ausgeschrieben (Die Höhe der zentralen Mittel beträgt 25% der Studentischen Qualitätssicherungsmittel solange dies vom StuPa nicht anders beschlossen wurde). Die restlichen Mittel werden dezentral ausgeschrieben.
- 3.3 Anträge bzgl. der zentralen Ausschreibung werden direkt an das StuPa gestellt, wo sie durch den Vergabeausschuss gesammelt und bewertet werden. Die Bewertung soll dem StuPa dabei helfen, einen zügigen und sinnvollen Beschluss zu fassen. Die Möglichkeit, Anträge zur Verwendung der zentralen Mittel zu stellen, haben alle Mitglieder und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule, die direkt oder indirekt zur Verbesserung von Studium und Lehre beitragen können.
- 3.4 Anträge bzgl. der zentralen Ausschreibung werden an den Fakultätsvorstand der jeweiligen Fakultäten gestellt oder an das Rektorat. Diese prüfen die Anträge und leiten sie mit entsprechenden Empfehlungen weiter an den Vergabeausschuss der diese wiederum an das StuPa leitet. Die Möglichkeit, Anträge zur Verwendung der dezentralen Mittel zu stellen, haben die Fachschaften, die Zentren und Verwaltungsorgane der Pädagogischen Hochschule.
- 3.5 Anträge von Fachschaften müssen durch die entsprechende Studierenden-Fachschaft (StuFa) oder Ähnliches wie Kohortensprecher unterzeichnet werden. Besteht keine Studierenden-Fachschaft ist dies zu vermerken.
- 3.6 Die zentrale und dezentrale Vergabe muss sich gemäß § 1 Absatz 2 HoFV-Begleitgesetz im Rahmen der VwV QSM befinden. Anträge, die den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Projekte soll ein Jahr nicht übersteigen. Eine mehrjährige Förderung ist nur unter besonderen Umständen möglich und muss hinreichend begründet sein.

4. Dokumentation der Verausgabung

- 4.1 Der Antragsteller hat die Pflicht dem StuPa bis zum *30.06. des Bezugszeitraums* zu melden, wie weit die Verausgabung der Mittel vortgeschritten ist. Ansprechpartner hierfür ist der Vergabeausschuss.
- 4.2 Das StuPa behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit zu kontrollieren. Hierfür kann der Vorsitzende des StuPa oder ein von *ihm bestimmter Vertreter*, Kontakt mit *dem* Antragsteller/Antragstellerin aufnehmen und sich den momentanen Stand der Verausgabung mitteilen lassen.
- 4.3 Sollten Teile der bewilligten Mittel nicht bis zum *30.09. des Bezugszeitraums* verausgabt bzw. liegen zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsverpflichtungen vor, fallen sie zurück und können durch das StuPa unter Absprache mit dem Rektorat neu vergeben werden.